

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 1. Oktober 2019 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 13.05.2022 I 11-1.2.2-3/21

### Nummer:

Z-2.2-45

#### Antragsteller:

Fibo ExClay Deutschland GmbH Rahdener Straße 1 21769 Lamstedt

### Geltungsdauer

vom: 13. Mai 2022 bis: 1. Oktober 2024

# Gegenstand des Bescheides:

Leichtbetonwandfertigteil mit zementgebundener Blähtonschicht als Wärmedämmung sowie Außenputzsystem für die Anwendung

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-2.2-45 vom 1. Oktober 2019.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-2.2-45



Seite 2 von 3 | 13. Mai 2022

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-2.2-45 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z42142.22 1.2.2-3/21

Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-2.2-45



Seite 3 von 3 | 13. Mai 2022

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

1. Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.1.2.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Eigenschaften des Betons der Wärmedämmung

Eigenschaft	Wert		Prüfung nach
Rohdichteklassen	360 kg/m³	400 kg/m³	
Trockenrohdichte Mittelwert	≥ 340 kg/m³ ≤ 360 kg/m³	≥ 360 kg/m³ ≤ 400 kg/m³	DIN EN 992
Druckfestigkeit Mittelwert	≥ 0,6 MPa		DIN EN 1354
Druckfestigkeit Einzelwert	≥ 0,5 MPa		DIN EN 1354
Elastizitätsmodul Mittelwert	≤ 700 MPa		DIN EN 1352
Haftzugfestigkeit zwischen Trag- und Wärmedämmschicht	beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt		
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,tr}$	≤ 0,100 W/(m⋅K)	≤ 0,110 W/(m⋅K)	DIN EN 12664

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt Referatsleiter

Beglaubigt Wittig

Z42142.22 1.2.2-3/21